

dem für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens verantwortlichen Untersuchungsführers ein.

Hohe Objektivität verlangt von dem für die Kontrolle verantwortlichen Leiter in erster Linie Gründlichkeit und Unparteilichkeit bei der Kontrolle von Ermittlungsverfahren. Sein Verhalten und Herangehen muß von dem Grundsatz geprägt sein, im Ergebnis der Kontrolle ein wahres, von subjektiven Erwägungen freies Resultat zu erhalten. Wunschvorstellungen, Verzerrungen einerseits, aber auch Schönfärberei, Erscheinungen der Vertuschung und Schwarzmalerei verhindern oder erschweren letztendlich die Realisierung der mit der Kontrolle von Ermittlungsverfahren verfolgten Ziele und Aufgaben.

Voraussetzung dafür ist, daß im Verlauf der Kontrolle die vorliegenden Informationen, Sachverhalte, Prozesse usw. allseitig und tiefgründig analysiert werden. Das erfordert z. B. neben mündlichen Schilderungen des Untersuchungsführers über das erarbeitete Vernehmungsergebnis auch, die dazu erarbeiteten Beweismittel einschließlich der Vernehmungsprotokolle und vorliegenden politisch-operativen Überprüfungen zu kontrollieren. Die vom Leiter bei der Kontrolle zu fordernde Tiefgründigkeit, Genauigkeit und Korrektheit erfordert darüber hinaus die Fähigkeit, einem Ziel und der Aufgabe der Kontrolle entsprechende Entscheidung darüber zu treffen, auf welche Hauptfragen er sich konzentrieren muß und wo es erforderlich ist, diese durch eine Kontrolle von Details zu ergänzen bzw. zu erweitern.

Das heißt, vor allem die geforderte Objektivität der Kontrolle mit einer hohen Rationalität zu verbinden. Die Entscheidung darüber ist von vielen Faktoren abhängig und im Einzelfall stets erneut zu treffen. Jeder Leiter muß sich jedoch bei der Durchführung von Vorgangskontrollen vor Augen halten, daß es darauf ankommt, die erforderliche objektive Aussage über das Kontrollergebnis mit dem notwendigen Aufwand zu erhalten. Objektivität der Durchführung und Auswertung der Kontrolle bedeutet dabei auch die Sichtbarmachung von Problemen im Ergebnis der Kontrolle. Das heißt u. a. die Sichtbarmachung von festgestellten und zeitweilig nicht ausräumbaren Widersprüchen, die Kennzeichnung von auf Fakten beruhende Schlussfolgerungen und Einschätzungen im Kontrollergebnis, die Her-